

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

58 (16.2.1904)

Beilage zu Nr. 58 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 16. Februar 1904.

Badischer Landtag.

4. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Samstag, den 13. Februar 1904.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Am Regierungstische: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Treffler und Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet um 10 Uhr die Sitzung und verliest folgende neue Einläufe: Entschuldigungsschreiben des Herrn Kommerzienrats Pfeilsticker, Grafen von Helmstatt, Freiherrn von Rüd.

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, und zwar Ausgabebetitel I bis VII, XII und XIII und Einnahmetitel I (Justizverwaltung), sowie Ausgabebetitel VIII und Einnahmetitel II (Strafanstalten).

Zuschrift des Ministers des Innern unter Zusendung einer Anzahl Exemplare des Büchleins „Zwölf Jahre in den sechs ersten Jahrzehnten seiner Wirksamkeit“ und der Gesamtjahresberichte der staatlichen Irrenanstalten des Landes für die Jahre 1901 und 1902.

Das Sekretariat gibt folgende Petitionen bekannt:

1. Petition des Gemeinderats Weinheim, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung in Baden betreffend.
2. Petition des Verbands der Bahn- und Weichenwärter Badens, die Regelung ihrer Gehalts- und Einkommensverhältnisse betreffend.
3. Petition des Verbands badischer Gastwirte und Wirte, die Aufhebung der Transferierungstage betreffend.
4. Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, das Grundbuchwesen betreffend.
5. Petition des Verbands badischer Kaminfegergehilfen, deren Anstellungsverhältnisse betreffend.
6. Petition einer Anzahl staatlicher Beamten in Neustadt i. Schw., die Einreihung dieser Stadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend.
7. Petition des Vereins der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener, Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K D.-3. des Gehaltsstufens und Vergütung einer Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume betreffend.
8. Petition der Gemeinderäte von Dpfingen, Begenhausen, Muzingen und mehrerer anderer Orte, die Erbauung einer Lunibergbahn betreffend.
9. Petition des Stadtrats von Offenburg und der Gemeinderäte von Griesheim, Sand und Willstadt, die Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Rehl beziehungsweise Kork betreffend.

Die Petition Ziffer 1 soll an die Kommission für den bezüglichen Gesetzentwurf gegeben werden, die Petitionen Ziffer 2-7 werden der Petitionskommission und die Petitionen Ziffer 8 und 9 der Kommission für Straßen- und Eisenbahnen überwiesen.

Sodann erhält Oberamtsrichter Dr. Freiherr von La Roche-Starkenfels das Wort zu Punkt 2 der Tagesordnung (Berichterstattung über das Budget des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905 — Justizverwaltung und Strafanstalten, Ausgabebetitel I bis VIII, XII und XIII, Einnahmetitel I und II. Redner führt aus:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Infolge der bedauerlichen Erkrankung des Herrn Staatsministers und des Herrn Finanzministers ist der Etat des Justizministeriums diesmal bei der Budgetberatung an die erste Stelle gerückt. Dank der ruhigen, stetigen Entwicklung, dessen sich unser Justizwesen unter bewährter Führung erfreut, sind diesmal keine besonders schwerwiegende Fragen zu erörtern. Insbesondere sind die mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze verbundenen Schwierigkeiten rasch überwunden worden, so daß sich jetzt sowohl Juristen wie Nichtjuristen in der neuen Gestaltung unseres Rechtslebens bereits heimisch fühlen.

Die Steigerung in den zur Beratung stehenden Ausgaben in fast allen Positionen um insgesamt mehr als eine halbe Million findet ihre natürliche Erklärung in der Bevölkerungszunahme und dem Anwachsen der größeren Städte des Landes. Die Anforderung

neuer Stellen hält sich nur in sehr mäßigen Grenzen und entspricht den Bedürfnissen. Mit den neu geschaffenen Richterstellen wird einem schon auf dem letzten Landtag kundgegebenen Wunsche entsprochen und die Verwendung von Hilfsrichtern wesentlich beschränkt. Dabei könne aber schon heute mit Sicherheit angenommen werden, daß in dem nächsten Budget weitere Richterstellen angefordert werden müssen, da bei den Gerichten der größeren Städte die Geschäftslast rapide steigt.

Eine Entlastung der Untersuchungsrichter und damit die Möglichkeit, dieselben zu anderen gerichtlichen Dienstgeschäften heranzuziehen, kann dadurch erreicht werden, daß wieder öfters von der Bestimmung des § 183 der Strafprozeßordnung Gebrauch gemacht und Voruntersuchungen den Amtsgerichten übertragen werden.

Voruntersuchungen sind von den Landgerichten geführt worden

im Jahre 1899	580
im Jahre 1900	586
im Jahre 1901	724
im Jahre 1902	661;

folche sind an die Amtsgerichte übertragen worden:

im Jahre 1899	24
im Jahre 1900	9
im Jahre 1901	2
im Jahre 1902	1

mithin ist bei zunehmender Zahl der Voruntersuchungen deren Übertragung an die Amtsgerichte immer seltener geworden. Verschiedene Gründe sprechen aber für eine öftere Übertragung an die Amtsgerichte. Nach dem Wortlaut des zitierten Paragraphen kann eine Übertragung überhaupt nur dann erfolgen, wenn der Untersuchungsrichter nicht denselben Amtssitz mit dem zuständigen Amtsrichter hat. Dies Hindernis besteht aber nur in den größeren Städten. In anderen Bezirken hat der Amtsrichter genaue Kenntnis der Personen und Verhältnisse, auch hängen alle das Verfahren einleitenden Schritte von der Initiative des Amtsrichters ab, wie Verhaftung, Einvernahme des Verdächtigen und der Zeugen, Augenschein, Beschlagnahme. Bei Übertragung der Voruntersuchung braucht er nur auf bekanntem Material weiterzubauen. Die Übertragung leichter Fälle an die Amtsgerichte würde für kleinere Amtsgerichte mit keiner erheblichen Belastung verbunden sein.

Auch der finanzielle Gesichtspunkt ist hierbei zu berücksichtigen. Wenn der Untersuchungsrichter oft mehrere Tage am Tatort weilt, um dort Erhebungen zu machen, oder wenn eine größere Anzahl von Personen sich zur Einvernahme an den Dienstort des Untersuchungsrichters begeben muß, entstehen für die Staatskasse erhebliche Kosten, welche sich bei der Übertragung der Voruntersuchung an das Amtsgericht wesentlich vermindern. Man denke dabei an die Verhältnisse im Schwarzwald, wo Amtsstädte, wie z. B. Bonndorf und St. Blasien, noch keine Bahnverbindung haben und nur mit langen Wagenfahrten zu erreichen sind.

Wenn in den letzten Jahren einer Übertragung von Voruntersuchungen die vielfache Verwendung von Amtsrichtern als Hilfsrichter bei den Landgerichten und ihr Ersatz durch Referendare und Rechtspraktikanten hindernd im Wege stand, so ist dieser Grund durch die neuen Stellenbewilligungen wenigstens zum Teile beseitigt.

Die Anforderung von fünf weiteren Gerichtsschreiberstellen der Gehaltsklasse I ist mit Freude zu begrüßen, da sich sehr tüchtige Gerichtsschreiber noch in der Gehaltsklasse II befinden, nachdem sie schon im Jahre 1885 die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben. Da nach der Regierungsbegründung diese fünf Stellen zu dem speziellen Zweck geschaffen werden sollen, um Personalveränderungen durch Beförderung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwenden der Gerichtsschreiberbeamten zu vermeiden, und da bei den Bezirksämtern die Verhältnisse zwischen den beiden Gehaltsklassen günstiger sind, so dürfte der Wunsch nach nochmaliger Vermehrung der angeforderten Stellen im nächsten Budget gerechtfertigt sein.

An die Tatsache, daß am Amtsgerichte Karlsruhe neuerdings die Auszahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren auf der Gerichtsschreiberei erfolgt und dessen im Budget Erwähnung getan ist, weil der betreffende Gerichtsschreiber einen Nebengehalt von jährlich 240 M. aus der Steuerklasse erhält, hatte sich bei der Budgetberatung in der hohen Zweiten Kammer die Frage angeknüpft, ob diese Regelung nicht für alle Gerichte bewirkt werden könne, und des weiteren, ob nicht bei den Gerichten überhaupt Gehaltsklassen eingerichtet werden sollten, denen die Verwaltung des gesamten Gerichtswesens zu übertragen wäre.

Nach den seitens des Herrn Justizministers im andern hohen Hause abgegebenen Erklärungen ist nach Ansicht der Kommission kein Grund vorhanden, die beregten Fragen zu einer näheren Formulierung zu bringen.

Sichtlich der Auszahlung der Gebühren sind in den einzelnen größeren Städten die lokalen Verhältnisse be-

reits hinreichend berücksichtigt. Dann aber können schon auf Grund der heute geltenden Bestimmungen in allen Fällen die Gebühren auf die Steuereinnahmehere des Wohnortes des Bezugsberechtigten angewiesen werden.

Die Einrichtung von Gerichtskassen nach dem Vorbilde anderer deutscher Staaten hält auch die Kommission an sich für praktisch; es werden aber jedenfalls zunächst seitens der Groß. Regierung umfangreiche Erhebungen anzustellen sein, ehe man die finanzielle Wirkung dieser Neuerung mit einiger Sicherheit zu beurteilen vermag.

In den Städten sollte jede Steuereinnahmehere zur Auszahlung solcher Gebühren berechtigt sein.

Bezüglich des Notariats und des Grundbuchwesens ist seitens der Großherzoglichen Regierung eine Gesetzesvorlage angekündigt worden; es empfiehlt sich daher, entsprechend dem Vorgange in der hohen Zweiten Kammer, vorläufig auf eine nähere Erörterung dieses Gegenstands nicht einzugehen, da hierzu Gelegenheit bei Beratung jener Vorlage gegeben sein wird. Nur darauf wolle Redner hinweisen, in welcher rascher Weise die Umschreibung der Grundbücher vorwärts geschritten sei.

Die Bekanntmachungen des Justizministeriums im Staatsanzeiger von 1903 und 1904 ergeben, daß, während bei der ersterwähnten Veröffentlichung nur in verhältnismäßig wenigen Gemeinden die Umschreibung vollendet war, dieses nunmehr in etwa 70 Proz. sämtlicher Gemeinden der Fall sei. Es sei das ein Beweis für die Energie und den Fleiß, mit denen seitens der Notare und deren Hilfsbeamten an diesem schwierigen Werke gearbeitet worden sei.

Gerade im Hinblick auf diese hervorragende Leistung sei es lebhaft zu bedauern, daß in den Kreisen der Notare eine Mißstimmung Platz gegriffen habe, die in der Petition des Notarvereins vom 12. Februar 1904, die Gebühren der Notare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend, zum Ausdruck gekommen und zweckmäßigerweise bei der Budgetberatung mitzubespochen sei.

Die Beschwerden richteten sich erstens dagegen, daß durch die Groß. Regierung im Herbst 1901 den Inhabern von Notarstellen in großer Zahl anstatt des Erlases des tatsächlichen Aufwandes gemäß § 15 des Diätenreglements vom 5. November 1874 eine Pauschsumme für die Fahrkosten auswärtiger Dienstgeschäfte zugewiesen worden sei, zweitens, daß durch Staatsministerialentscheidung vom 27. November 1902 das erwähnte, für alle Beamtenkategorien gleichmäßig geltende Diätenreglement lediglich hinsichtlich der Notare dahin geändert worden sei, daß bei Dienstreisen der Notare, die vormittags angetreten und nachmittags beendet werden, $\frac{7}{10}$ der Diäten nur dann anzusetzen seien, wenn die Abwesenheit sieben Stunden übersteige, während sonst die Gebühr auf $\frac{1}{10}$ beschränkt sei, sowie dagegen, daß gleichzeitig das Justizministerium ermächtigt worden sei, zur Verminderung des Aufwandes für Dienstreisen der Notare und der Kanzleibeamten Pauschsummen nicht nur zur Bestreitung der Fahrkosten, sondern in geeigneten Fällen auch als Ersatz von Diäten zu bewilligen.

Der Berichterstatter bemerkt hierzu:

Diese Aversierung der Notare für Fahrkosten und Diäten sei im vergangenen Jahre in ausgedehntem Maße erfolgt, gleichzeitig mit der Bestimmung, daß die Verpflegungspauschsumme nur in Höhe desjenigen Betrages zur Auszahlung gelange, den der Beamte für die unternehmen Reisen zu beziehen hätte, wenn ihm dafür die durch das Diätenreglement und die erwähnte Staatsministerialentscheidung vom 27. November 1902 bestimmten Diäten zäfümen.

Die Festsetzung einer $\frac{1}{10}$ -Tagesgebühr für Dienstgeschäfte, die sich über die Mittagszeit ausdehnen, aber weniger als sieben Stunden in Anspruch nehmen, habe also auch für die allgemein aberferten Notare ihre Wirkung nicht verloren.

Soweit sich nun die Beschwerde des Notarvereins gegen die Festsetzung von Pauschsummen — sei es nur für die Fahrkosten oder für Fahrkosten und Diäten — richtet, so fehle derselben nach Ansicht der Kommission jede Begründung, da hier die Groß. Regierung lediglich von einem ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht habe, das früher auch schon anderen Beamtenklassen — z. B. den Forstbeamten — gegenüber zur Anwendung gekommen sei.

Soweit im einzelnen Falle die Pauschsumme zu nieder bemessen worden sein sollte, bleibe es den Betroffenen ja unbenommen, unter Vorlage der nötigen Nachweisungen um eine Erhöhung nachzusuchen.

Ebenjowenig könne den Beschwerdeführern darin beigetreten werden, bei Festsetzung der Pauschsummen sei unbilligerweise den Notaren zugemutet worden, in bestimmten Fällen nur Einspänner zu benützen oder zu Fuß zu gehen, während im Range koordinierten Beamten Zweispänner zur Verfügung ständen; diese ungleiche Behandlung werde dem Ansehen der Notare schaden. Von derartigen Neckerlichkeiten mache das verständige Publikum die Beurteilung der Beamten sicher nicht abhängig und können die von der Groß. Regierung bei Bemessung

der Haussummen angewendeten Grundzüge um so mehr gutgeheißen werden, wenn man bedenke, daß die Tagelöhner, Reise- und Umzugskosten der Notare im Jahre 1902 die ungeheure Summe von 417 593 M. erreicht haben.

Dagegen dürften Billigkeitsgründe dafür sprechen, die mehrerwähnte Festsetzung einer $\frac{1}{10}$ Gebühr in Fällen, in denen andere Beamte eine höhere Gebühr ($\frac{1}{10}$) erhalten, so lange zurückzunehmen, bis dieser Punkt in der in Aussicht gestellten Aenderung des Diätenreglements eine allgemeine Regelung finden würde.

In all den Fällen, in denen die Averbierung auf die Diäten ausgedehnt sei, würde eine Rücknahme der Sonderbestimmung ihre Wirkung nur innerhalb des Rahmens der seitens des Großh. Justizministeriums bewilligten Haussummen äußern.

Ferner wäre wohl zu erwägen, ob nicht auch den averbierten Notaren dann, wenn sie auf speziellen Wunsch des Publikums in dringenden Fällen sich außerhalb der Bureaustunden — manchmal sogar zur Nachtzeit — nach auswärts begeben müssen, eine besondere Vergütung der Fahrkosten, sowie der Diäten zu gewähren sei, die neben der Haussumme zur Auszahlung käme.

Die Kommission beantrage deshalb, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen zu wollen.

Sinftächlich der zur Beratung stehenden Budgetpositionen stelle die Kommission den Antrag:

Hohes Erste Kammer wolle die Ausgaben und Einnahmen des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel I—VIII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen nach Maßgabe der Beschlüsse der hohen Zweiten Kammer genehmigen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Ich habe zunächst dem Herrn Berichterstatter den Dank der Regierung auszusprechen für die anerkennenden Worte, die er der Justizverwaltung im Allgemeinen gewidmet hat. Ich will dem Beispiel des Herrn Berichterstatters folgen und von einer Erörterung allgemeiner grundlegender Fragen absehen, da zu solcher jedenfalls heute kein Anlaß gegeben ist. Bezüglich eines besonderen Punktes, der Regelung des Grundbuchwesens, wird sich Gelegenheit zu allgemeinen Erörterungen dann geben, wenn das Gesetz, das bereits der hohen Zweiten Kammer zur Beratung vorgelegt ist, in diesem hohen Hause zur Beratung gelangen wird.

Was die von dem Herrn Berichterstatter erörterte Frage der Hilfsrichter anbelangt, so kann ich bestätigen, daß die angeforderte Zahl der Richter nach dem derzeitigen Geschäftszustand ausreichen wird. Die Großh. Regierung wird aber in der nächsten Session des Landtages wohl in der Lage sein, weitere Richterstellen für die großen Städte anzufordern.

Was die Frage einer ausgedehnteren Anwendung des § 183 St.P.O. anbelangt, nach welcher Bestimmung ausnahmsweise die Voruntersuchungen den Amtsgerichten übertragen werden können, so ist anzuerkennen, daß es wünschenswert wäre, wenn von dieser Bestimmung ein ausgedehnter Gebrauch gemacht würde. Wenn bisher in Baden, im Unterschied zu anderen deutschen Staaten, in nur wenig Fällen die Voruntersuchungen von Amtsgerichten geführt worden sind, so beruht das auf einer einschränkenden Bestimmung in den Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft. Es wird in Erwägung gezogen werden, ob nicht eine Aenderung dieser Bestimmung eintreten und darauf hingewirkt werden soll, daß von der Bestimmung des § 183 St.P.O. ein ausgedehnter Gebrauch gemacht werde. — Der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, daß neben der Entlastung der Untersuchungsrichter, auch der finanzielle Erfolg nicht zu unterschätzen sei. Eine solche Maßnahme ist überdies für die Ausbildung der Amtsrichter von erheblicher, denen Gelegenheit geboten wird, Voruntersuchungen in wichtigen Strafsachen zu führen.

Was die Anstellung der Gerichtsschreiber 1. Klasse anbelangt, so wird die Regierung, soweit es die Finanzlage gestattet, im nächsten Budget weitere Stellen beantragen. Eine Vergleichung mit der Zahl ähnlicher Stellen bei den Bezirksämtern ist nicht möglich, da die Verhältnisse bei den Verwaltungs- und Justizbehörden zu verschieden sind.

Der Herr Berichterstatter ist dann eingegangen auf die Frage der Anweisung der Zeugengebühren und der Einrichtung von Gerichtskassen. Die Großh. Regierung wird gerne, soweit sich ein Bedürfnis ergibt, darauf hinwirken, daß auch noch bei weiteren Gerichten Gelegenheit gegeben wird, die Zeugen- und Sachverständigengebühren durch die Gerichtsschreiberei auszusahlen. Eine andere Frage ist, ob es möglich sein wird, besondere Gerichtskassen einzurichten. Die Großh. Regierung wird der Anregung, die in diesem hohen Hause, wie in der Zweiten Kammer gegeben worden ist, folgen und Ermittlungen und Erwägungen bezüglich etwaiger organisatorischer Aenderungen einleiten. Die jetzige Organisation entspricht einer alten badischen Tradition, die finanztechnische Dinge vollständig von der Justizverwaltung zu trennen. Immerhin sprechen eine Reihe von Zweckmäßigkeitsgründen dafür, dem Beispiel anderer Staaten zu folgen und wie beispielsweise in Preußen und Württemberg besondere Gerichtskassen zu begründen. Ob die entgegenstehenden

Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, wird sich erst nach eingehender Prüfung, insbesondere des finanziellen Effektes, ergeben.

Was die Petition der Notare anbelangt, so hat der Herr Berichterstatter den Inhalt der Staatsministerialentscheidung vom 27. November 1902 zutreffend dargelegt und hat die im Kommissionsberichte niedergelegten Anträge näher begründet. Ich darf zunächst auf einen Irrtum hinweisen, der dem Herrn Berichterstatter unterlaufen ist; der Anteil Diät, der bei einer kürzeren Abwesenheit als 7 Stunden bezahlt wird, beträgt nicht drei Zehntel, sondern vier Zehntel. Ich glaube aber, daß ein genügender Grund, von der Staatsministerialentscheidung auch nur in diesem Punkte abzugehen, kaum vorliegen dürfte. Eine definitive anderweite Regelung des Diätenwesens steht noch in der Ferne; es ist zweifelhaft, ob eine Regelung, sei es durch Gesetz oder durch Verordnung, in absehbarer Zeit erfolgen wird. Nun sind aber bei Beamten, die so viel reisen, wie die Notare, die finanziellen Wirkungen sehr erheblich. Nach dem jetzigen Diätenreglement erhält der Beamte sieben Zehntel Diät, wenn er vormittags abreist, und nach der Mittagsstunde, d. h. nach 12 Uhr, zurückkehrt. Es ist nun vorgekommen, daß einzelne Notare im Monat 12- bis 15mal auswärts waren und jeweils zwischen 12 und 1 Uhr oder halb 2 Uhr zurückkehrten, und immer sieben Zehntel Diät bekommen haben. Das ist eine ganz ausnahmsweise Belastung der Staatskasse und nicht zum wenigsten infolge dieser Bestimmung sind die Reisekosten der Notare in einem Jahre auf nahezu eine halbe Million angewachsen. Es sprechen auch keinerlei Billigkeitsgründe dafür, den Notaren Bezüge zu belassen, die weit über das hinausgehen, was tatsächlich ausgelegt wird. Wenn die Bestimmungen der Staatsministerialentscheidung vom 27. November 1902 wieder geändert werden sollen in der Weise, daß, wie den anderen Beamten, so auch den Notaren sieben Zehntel Diät zugewiesen werden, wenn sie über 12 Uhr mittags abwesend sind, so würde alsbald der Betrag, der die Staatskasse belastet, wieder in die Höhe schnellen, und den Notaren ein Betrag zugewiesen werden, der das Bedürfnis weit übersteigt. In der Averbierung der Reisekosten gegen die der Herr Berichterstatter Bedenken nicht hat, wird immer weiter fortgeschritten. Ich möchte nur bezüglich der ganzen Frage noch besonders hervorheben, daß die Maßregel nicht gerichtet war gegen den Notarstand als solchen, daß nicht etwa mit derselben ein Mißtrauen oder ein Tadel zum Ausdruck kommen sollte; im Gegenteil, die Großh. Regierung kann immer nur von neuem anerkennen, daß unsere Notare fast durchweg ihren ebenso anstrengenden, als wichtigen Dienst ganz ausgezeichnet versehen. Falls die Ueberweisung der Petition zur Kenntnisnahme erfolgen sollte, so wird die Regierung aus den dargelegten Gründen nicht dazu gelangen können, die Staatsministerialentscheidung vom 27. November 1902 wieder abzuändern.

Es wurde hierauf in die Spezialberatung eingetreten.

Titel I—IV fanden ohne Debatte Annahme.

Zu Titel V (Amtsgerichte) erhält das Wort Freiherr Ernst August von Göler.

Redner führt aus: Er hoffe, daß die Vermehrung der Richterstellen in den Städten eine günstige Rückwirkung auf die kleinen Amtsgerichte ausübe, wo, wie z. B. in Eppingen, infolge wenig erfreulicher Verhältnisse seien, als die Amtsrichter bald nach ihrem Aufzug wieder als Hilfsrichter in eine Stadt abgerufen werden und die betreffenden Stellen durch junge Referendäre oder Rechtspraktikanten mit geringer praktischer Erfahrung versehen würden. Trotz allen Eifers, mit welchem die betreffenden Herren in lobenswerter Weise ihre oft schwierige Aufgabe zu erfüllen bestrebt seien, fehle ihnen doch eine gewisse Routine, welche insbesondere gegenüber gewohnheitsmäßigen Prozeßführern notwendig sei, um zu verhindern, daß diese nicht einen prozessualischen Erfolg gegenüber ihrer Gegenpartei erlangten; er erinnere in dieser Beziehung nur an die Bereitwilligkeit solcher Prozeßführer zu Eidesleistungen. Das Publikum sei gewohnt, sich beim Amtsrichter vertrauensvollen Rat zu holen, dies sei aber bei jungen in der Praxis unerfahrenen Juristen nicht möglich. Durch solche Zustände leide das Vertrauen in die Justiz Not und werde das Rechtsbewußtsein des Volkes geschädigt. Auch die Ausbildung der jüngeren Juristen werde durch eine Vermehrung bei größeren Gerichten unter Anleitung älterer Richter besser gefördert. Abhilfe sei schon aus finanziellen Bedenken schwer anzuraten. In Laienkreisen werde ein Anschluß der kleineren Amtsgerichte an größere Amtsgerichte oder eine Vereinigung kleinerer Amtsgerichte zu einem Amtsgericht als Abhilfe erörtert. Bei den erleichterten Verkehrsverhältnissen sei dies nicht mehr so bedenklich wie früher. Er wolle zwar solche Maßnahmen von sich aus nicht empfehlen, immerhin jedoch der Regierung von der tatsächlichen Stimmung der Bevölkerung Kenntnis geben.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Die Justizverwaltung kann den Bedenken, die seitens des geehrten Herrn Vorredners geltend gemacht worden sind, bezüglich der Besetzung der kleineren Amtsgerichte nur durchaus beitreten, wie dies auch schon im anderen hohen Hause geschehen ist. Es ist ein Doppeltes bedauerlich bei dem gegenwärtigen Zustand an den Amtsgerichten, einmal daß infolge der großen Anzahl von erforderlich werdenden Hilfsrichtern bei den Landgerichten die Amtsgerichte ihrer ordentlichen Richter längere Zeit beraubt

werden und Ersatz dafür geboten werden muß durch Bestellung von Referendären und Praktikanten als Dienstverweser und dann, daß es nicht möglich ist, die Amtsrichter für längere Zeit hinaus auf ihrem Amte zu erhalten, weil die Veränderungen an den Landgerichten jeweils wieder das Herinholen der Amtsrichter in die Kollegialstellen notwendig macht. Wir können diesen Zustand auch nur bedauern, er ist zum Nachteil der Justiz, besonders in den Landbezirken. Es ist durchaus richtig, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, daß es wünschenswert wäre, daß die Bezirke ihre Richter und die Richter die Bevölkerung kennen lernen, die Bevölkerung zum Richter Vertrauen gewinnt und die Richter den Charakter der Bevölkerung kennen und den richtigen Ton im Verkehr mit der Bevölkerung anzuschlagen verstehen. Es ist aber auch sehr schwer, hier eine Aenderung eintreten zu lassen. Wir hatten am 1. Januar d. J. 19 Amtsrichter als Hilfsrichter an die Landgerichte eingezogen. Außerdem sind seit Eröffnung der Ständeverammlung 4 Amtsrichter in den beiden Kammern als Abgeordnete tätig, und wir haben überdies noch für 2 Stellvertretungen für 2 erkrankte Richter zu sorgen, im ganzen also für 25 Amtsrichter Ersatz zu suchen gehabt durch Bestellung von Referendären als Dienstverweser. Wie dem abgeholfen werden kann, ist eine schwierige Frage. Wir werden auch fernerhin, insoweit wir die bei den Landgerichten erforderlichen Hilfsrichter nur aus der Zahl der Amtsrichter nehmen können, nicht anders verfahren können, als den Landgerichten die notwendigen Zuschüsse zu geben, indem an Stelle der Amtsrichter Referendäre mit amtsrichterlicher Befugnis ausgestattet werden. Die Justizverwaltung hatte vor einigen Jahren den Gedanken angeregt und bei den Gerichtshöfen Erkundigungen eingegeben, ob es sich nicht mehr empfehlen würde, die gesetzliche Bestimmung, wonach nur Amtsrichter als Hilfsrichter zu den Landgerichten eingegeben werden können, zu beseitigen, und auf diese Weise möglich zu machen, ältere, erfahrenere Referendäre als Hilfsrichter bei den Landgerichten zu verwenden. Es wurde darauf hingewiesen, daß es viel weniger bedenklich sei, noch nicht vollständig in der Praxis eingeschulte junge Juristen unter der Kontrolle der übrigen Richter in Kollegialgerichten zu verwenden, als sie draußen allein zu beschäftigen, wo sie sich keinen Rat holen können bei älteren, erfahrenen Kollegen. Im großen und ganzen sind, wie der geehrte Herr Vorredner anerkannt hat, Klagen über die Dienstverwaltung der jungen Juristen draußen nicht geführt worden, und auch seitens der Landgerichte sind wir auf erhebliche Bedenken nicht aufmerksam gemacht worden. Der Umstand, daß bisher auch Praktikanten verwendet werden mußten als Dienstverweser bei den Amtsgerichten, wird in Zukunft in Wegfall kommen, da bei der reichlichen Anzahl von Referendären, welche derzeit vorhanden ist, die Verwaltung der Amtsgerichte durch Referendäre durchweg wird besorgt werden können. Wir können also nur den ausgesprochenen Wunsch teilen und werden bestrebt sein, wo immer möglich, die Richter auf ihren Plätzen zu lassen; aber wo die Verhältnisse uns zwingen, den Landgerichten Hilfsrichter zu geben, wird nicht anders verfahren werden können, als bisher. Daß wir die Hilfsrichter vielfach nur kleineren Gerichten entnehmen haben, ist richtig, aber es ist dies nicht ausschließlich der Fall, wir haben auch überall in den größeren Städten Amtsrichter weggenommen. Wir haben auch mit der weiteren Frage zu rechnen, daß manche Richter sich nicht gerne dazu hergeben, den Hilfsrichterdienst an den Landgerichten zu übernehmen. Eine gesetzliche Regelung der Frage, ob wir einen Richter dazu zwingen können, besteht nicht. Wir müßten und könnten eine solche Entscheidung nur im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens gegen einen Richter, der sich weigert, herbeiführen, und dazu erschien ein genügender Anlaß bis jetzt nicht gegeben. Wir müssen eben bei der Auswahl auf diejenigen Herren greifen, die bereit sind, zu den Landgerichten zu gehen. Es sind das in erster Linie die jungen Richter, insbesondere die unehelichen, die leichter von Haus und Hof abkommen können. Was die Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners anbelangt, daß vielleicht dem vorhandenen befähigten Mißstand dadurch abgeholfen werden könnte, daß mehrere kleinere Amtsgerichte zu einem größeren Bezirk vereinigt würden, so dürfte doch wohl der geehrte Herr Vorredner in dieser Beziehung in der Zweiten Kammer mit dieser Anregung weniger Anhang finden, dort befinden wir uns öfters in der Lage, Anträgen entgegenzutreten zu müssen, möglichst immer noch neue kleinere Amtsgerichte zu schaffen. Und es hat dieser letztere Gesichtspunkt ja auch etwas für sich, denn den Rechtsuchenden den Zugang zu den Amtsgerichten zu erschweren, insbesondere da, wo die Verkehrsverhältnisse nicht sehr günstig sind, dürfte im Interesse der Bevölkerung und der Rechtspflege nicht gelegen sein.

Es wurde hierauf die Beratung der übrigen Titel des außerordentlichen Etats fortgesetzt.

(Schluß: Siehe Hauptblatt.)

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.
Druck und Verlag:
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.